



Geschäfts- und Beitragsordnung der Seniorengemeinschaft „Oberes Vogtland“ e. V.

Die Mitgliederversammlung der Seniorengemeinschaft „Oberes Vogtland“ e. V. beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen.

§ 2 Wahlen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt, welcher nicht dem Vorstand angehören darf. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem Wahlleiter. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die mehrheitlich meisten Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus.

Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.



Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, sich ergebende Fragen.

Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 3 Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften

Die für jeweils pro Stunde empfangene Hilfeleistung (ohne Pflegegrad) anfallende Gebühr von 12,00 €, bzw. pro halbe Stunde 6,00 € wird automatisch per Bankeinzug am darauffolgenden Monatsbeginn, nach Abgabe der Leistungsnachweise im Büro der Seniorengemeinschaft „Oberes Vogtland“ e. V., eingezogen. Die Auszahlung für erbrachte Hilfeleistungen in Höhe von 9,00 € pro Stunde (4,50 € pro halbe Stunde), erfolgt jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

Der Stundensatz, der zur Abrechnung für empfangene Hilfeleistungen bei Mitgliedern mit Pflegegrad gelangt, muss aufgrund des Mehraufwandes bei der Abrechnung und regelmäßiger Schulung der Leistungserbringer höher sein. Die anfallende Gebühr beträgt für die empfangene Hilfeleistung beträgt 16,50 €/h. Die Auszahlung an den Leistungserbringer beträgt 12,00 €/h.

Eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 30 Cent pro Kilometer kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Leistungsnehmer und Leistungserbringer in Ansatz gebracht werden und ist vom Leistungsempfänger sofort bar an den Leistungserbringer auszus zahlen.

Diese Fahrkostenpauschale in Höhe von 30 Cent pro Kilometer kann auch zur Abrechnung von anderen Fahrten (bspw. Fahrten des Vorstandes zu Werbezwecken, Besorgungsfahrten usw.) in Ansatz gebracht werden.

Diese Änderung **tritt zum 01.04.2023 in Kraft.**

Der steuerfreie Höchstbetrag für die ehrenamtliche Tätigkeit unserer Helfer (Übungsleiterpauschale) beträgt im Jahr 3000,00 €.

Sollte mit Guthaben im Verein gearbeitet werden, wird der Gutschriftenstand bei der Jahreshauptversammlung zum Ende des abgelaufenen Jahres den Mitgliedern ausgehändigt.



Bei Tod eines Mitglieds wird das Gutschriftenkonto von dem im Aufnahmeantrag angegebenen Abtretungsempfänger übernommen bzw. an ihn ausgezahlt. Ist kein

Abtretungsempfänger vermerkt, geht das bestehende Guthaben an die Seniorengemeinschaft „Oberes Vogtland“ e. V.

§ 4 Versicherungen

Eine Unfallversicherung der Mitglieder besteht bei Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereins mit dem Versicherungsschutz des Freistaates Sachsen im Ehrenamt und bei bürgerlichem Engagement.

Desweiteren besteht eine Haftpflichtversicherung, welche auch Schadensfälle der Mitglieder untereinander regelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im Februar des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Er beträgt 30,00 € pro Person, bei Ehepaaren zusammen 45,00 € (dies gilt auch für Lebenspartner), Institutionen 50,00 €.

Bei Beitritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig, bei Eintritt im 2. Halbjahr des Jahres wird nur der halbe Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023

Der Vorstand